

Hansestadt Stendal		Vorlage	Datum:	24.07.2020		
Amt:	32.3 - Feuerschutz	Drucksachenummer: VII/0270	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich			
Az.:						
TOP:	Feuerwehrentschädigungssatzung					
Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:						
Belange der Ortschaften werden berührt.			<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.			<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein

Beratungsfolge:			Beratungsergebnis:
Ortschaftsrat Jarchau	am:	05.10.2020	
Ortschaftsrat Möringen	am:	05.10.2020	
Ortschaftsrat Heeren	am:	06.10.2020	
Ortschaftsrat Nahrstedt	am:	06.10.2020	
Ortschaftsrat Uchtspringe	am:	06.10.2020	
Ortschaftsrat Wittenmoor	am:	06.10.2020	
Ortschaftsrat Borstel	am:	07.10.2020	
Ortschaftsrat Dahlen	am:	07.10.2020	
Ortschaftsrat Staffelde	am:	07.10.2020	
Ortschaftsrat Uenglingen	am:	07.10.2020	
Ortschaftsrat Vinzelberg	am:	07.10.2020	
Ortschaftsrat Volgfelde	am:	07.10.2020	
Ortschaftsrat Wahrburg	am:	07.10.2020	
Ortschaftsrat Buchholz	am:	08.10.2020	
Ortschaftsrat Groß Schwechten	am:	08.10.2020	
Finanzausschuss	am:	13.10.2020	
Haupt- und Personalausschuss	am:	21.10.2020	
Ortschaftsrat Vinzelberg	am:	21.10.2020	
Stadtrat	am:	02.11.2020	
Ortschaftsrat Bindfelde	am:	02.11.2020	
Ortschaftsrat Insel	am:	02.11.2020	
Ortschaftsrat Staats	am:	02.11.2020	

Finanzielle Auswirkungen:							
Finanzierung	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	Gesamtbetrag:	119.667,00	Euro	<input type="checkbox"/>	nein
Wenn ja			Produktkonto	Betrag			
Produktkonto (Ermächtigung)			126100.542120	119.667,00	Euro		
Ergebnisplan							
<input checked="" type="checkbox"/>	Mehr-,	Minderaufwendungen			Euro		
<input type="checkbox"/>	Mehr-,	Mindererträge			Euro		
Finanzplan							
<input checked="" type="checkbox"/>	Mehr-,	Minderausgaben			Euro		
<input type="checkbox"/>	Mehr-,	Mindereinnahmen			Euro		
Folgekosten:							
	<input type="checkbox"/>	ja	Gesamtbetrag	119.667,00	Euro		
	<input checked="" type="checkbox"/>	jährlich	Betrag	119.667,00	Euro	ab Jahr	2021
	<input type="checkbox"/>	einmalig	Betrag		Euro	im Jahr	
Sichtvermerk der							

Kämmerin:	
-----------	--

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die anliegende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal und der Wasserwehr (- **Feuerwehrentschädigungssatzung** -)

Begründung:

Im Jahr 2019 wurden durch das Land Sachsen – Anhalt die rechtlichen Grundlagen zur Zahlung der Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr geändert (Kommunal-Entschädigungsverordnung (KomEVO) vom 29. Mai 2019, GVBl. LSA S. 116. (Diese KomEVO wurde nochmals durch eine Änderungsverordnung vom 08. Mai 2020 geändert.)

Diese Änderungen im Landesrecht machten eine Neufassung der Entschädigungssatzung für die Feuerwehren der Hansestadt erforderlich. Diese Neufassung hat der Stadtrat mit der:

„Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal – Feuerwehrentschädigungssatzung- vom 03.12.2019“

beschlossen.

Die Gültigkeit der damals beschlossenen Feuerwehrentschädigungssatzung unterliegt keiner zeitlichen Begrenzung. In den Gremien des Stadtrates sind wir jedoch im Jahr 2019 aufgefordert worden, die Ortschaftsräte und die Ortsfeuerwehren nochmals anzuhören und so deren Belange stärker zu berücksichtigen. Dies haben wir mit der vorliegenden Beschlussvorlage getan.

Die Zuständigkeit des Finanzausschusses ergibt sich aus § 7 Abs. 1 Nr. 8 der Hauptsatzung der Hansestadt Stendal. Hier werden alle wichtigen Finanzangelegenheiten beraten.

Die Zuständigkeit des Haupt- und Personalausschusses ergibt sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Hauptsatzung der Hansestadt Stendal. Hier werden die Beschlüsse des Stadtrates vorbereitet und entsprechende Empfehlungen abgegeben.

Die Zuständigkeit des Stadtrates ergibt sich aus den §§ 4, 5, 8 Abs. 1 und 35 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA). Danach können die Kommunen ihre eigenen Angelegenheiten in einer Satzung regeln und den in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen können angemessene Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe einer Satzung gewährt werden.

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

Erläuterungen zu Beschlussvorlage
Gegenüberstellung der Feuerwehrentschädigungssatzung alt - neu
Feuerwehrentschädigungssatzung